



# BEHANDLUNG NAHER ANGEHÖRIGER

Prof. Dr. Bischoff klärt auf

Bei der Behandlung naher Angehörige stellt vor allem die Abrechnung der erbrachten Leistung viele Zahnärzte vor eine Gewissensfrage.

Was gilt es zu beachten, um die steuerliche Belastung möglichst gering zu halten?



# BEHANDLUNG NAHER ANGEHÖRIGER

Eine steuerliche Handlungsempfehlung  
zur Abrechnung

---



RECHTSLAGE

Erlässt ein Steuerpflichtiger einem Schuldner aus privaten Gründen eine Honorarforderung, ist dieser Vorgang als Entnahme der Honorarforderung zu werten. Der steuerliche Gewinn erhöht sich um den Wert der Honorarforderung (Quelle: BFH 1975 Az. IV R 180/71). Stellen Sie eine Behandlung in Rechnung, erlassen danach aber aus privaten Gründen die Bezahlung ganz/teilweise (z. B. den Eigenanteil), so ist der erlassene Betrag Betriebseinnahme, auch wenn keine Geldbeträge geflossen sind. Dadurch ergibt sich eine erhöhte Einkommensteuerbelastung.

---



VORSICHT

Vereinbaren Sie mit Angehörigen die Behandlung unentgeltlich durchzuführen, ist steuerlich zwar keine Praxiseinnahme anzusetzen, allerdings dürfen auch nicht die Kosten für diese Behandlung (z. B. Material, Labor) steuerlich als Betriebsausgaben Ihren Gewinn mindern. Das heißt, diese anteiligen Betriebsausgaben sind nicht mehr abzugsfähig und erhöhen den steuerpflichtigen Gewinn der Zahnarztpraxis.

---



TIPP

Wenn Sie nahen Angehörigen erbrachte Leistungen in Rechnung stellen, so sollten Sie nicht das Honorar teilweise erlassen, sondern die Behandlung niedrig abrechnen. Beachten Sie dabei, dass der für die Behandlung durch die BEMA oder GOZ vorgeschriebenen Mindestfaktor nicht unterschritten wird.

**PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER<sup>®</sup>**  
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Theodor-Heuss-Ring 26 · 50668 Köln  
Tel. 0221/912840-0 · Fax 0221/912840-40  
info@bischoffundpartner.de  
www.bischoffundpartner.de